

Kantonsratsbeschluss

Vom 12. Dezember 2012

Nr. RG 144a/2012

Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission); Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. September 2012 (RRB Nr. 2012/1971)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Es beurteilt auch Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Schätzungskommission und ihres Präsidenten.

§ 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Das Kantonale Steuergericht besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzrichtern.

²⁾ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzrichter. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus der Mitte der Mitglieder.

³⁾ Das Steuergericht tagt in Dreierbesetzung, zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen in Fünferbesetzung.

§ 58 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

²⁾ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus der Mitte der Mitglieder.

³⁾ Die Schätzungskommission tagt in Dreierbesetzung.

§ 59 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Die Kantonale Schätzungskommission urteilt über:

c) *Aufgehoben.*

²⁾ Der Präsident beurteilt als Einzelrichter Streitfälle bis zu einem Streitwert von 6000 Franken.

§ 91^{bis} Abs. 3 (geändert)

³⁾ Nebenamtliche Richter an kantonalen Gerichten dürfen vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten. Richter am Kantonalen Steuergericht dürfen zudem keine Dritten in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Veranlagungsbehörden und dem Kantonalen Steueramt vertreten.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [125.12](#).

§ 122^{quater} (neu)

6^{quater}. Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ... (Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten [Steuergericht und Schätzungskommission])

¹ Beschwerden betreffend öffentliche Beschaffungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Kantonalen Schätzungskommission hängig sind, werden an das Verwaltungsgericht zur Weiterbehandlung überwiesen.

II.

Der Erlass Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996¹⁾ (Stand 1. Mai 2004) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (2)
Gerichtsverwaltungskommission
Kantonales Steuergericht
Kantonale Schätzungskommission
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (800/2012)

¹⁾ BGS [721.54](#).